

**Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen  
in der Stadt Recklinghausen vom  
16.07.2013**

1. Änderung durch Verordnung vom 23.06.2015 (Amtsblatt Nr. 23 vom 26.06.2015)
2. Änderung durch Verordnung vom 01.03.2016 (Amtsblatt Nr. 10 vom 07.03.2016)
3. Änderung durch Verordnung vom 29.11.2016 (Amtsblatt Nr. 44 vom 06.12.2016)
4. Änderung durch Verordnung vom 26.06.2018 (Amtsblatt Nr. 20 vom 27.06.2018)

Aufgrund des § 6 Abs. 4 i. V. m. Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV.NRW. S. 516); geändert durch Gesetz vom 30. April 2013 (GV.NRW. S. 208), in Kraft getreten am 18. Mai 2013, der §§ 27 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) vom 13. Mai 1980 (GV.NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Dezember 2009 (GV.NRW. S. 765), sowie des § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. April 2013 (GV.NRW. S. 194), wird von der Stadt Recklinghausen als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Recklinghausen vom 15. Juli 2013 folgende Verordnung erlassen:

**§ 1**

(1) Die Verkaufsstellen im Bezirk I des Stadtgebietes von Recklinghausen dürfen an den nachfolgenden Sonntagen in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein:

- jeweils am ersten Sonntag im Mai zum Altstadt-Frühlingsfest
- jeweils am letzten Sonntag im September zum Altstadt-Herbstfest
- jeweils am 3. Advent zum Weihnachtsmarkt in der Altstadt.

Der Bezirk I wird unter Bezugnahme auf die als Anlage beigefügte Karte, die Bestandteil dieser Verordnung ist, wie folgt begrenzt: Altstadt, Paulusviertel, Recklinghausen-Ost, Hochlar, Nord, Westviertel und Speckhorn. Die südliche Grenze dieses Bezirks stellt die Hamm-Osterfelder-Bahn dar. Die östliche Grenze verläuft von der Straßenkreuzung Esseler Str. / Dortmunder Str. in gerader Linie zwischen Lohweg 107 und 157 bis zum nördlichen Ende der Bergstraße. Von dort aus verläuft sie weiter zur Kreuzung Ostcharweg / Frankenweg / Hoher Steinweg, nach Süden weiter parallel westlich ca. 80m zum Hohen Steinweg bis zur Kreuzung Hoher Steinweg / Castroper Straße, weiter zur Kreuzung Alte Grenzstraße / Panhütter Weg. Von dort bildet sich die Grenze in Verlängerung der Alten Grenzstraße bis zur Hamm-Osterfelder-Bahn.

(2) Die Verkaufsstellen im Bezirk II des Stadtgebietes von Recklinghausen dürfen an den nachfolgenden Sonntagen in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein:

- jeweils am zweiten Sonntag im Oktober zum Süder Herbstfest.

Der Bezirk II wird unter Bezugnahme auf die als Anlage beigefügte Karte, die Bestandteil dieser Verordnung ist, wie folgt begrenzt: Süd mit der nördlichen Grenze Hamm-Osterfelder-Bahn, also eingeschlossen Hillerheide, Blitzkuhlenstraße, Am Stadion, Stuckenbusch, Grullbad und König Ludwig (teilweise). Die östliche Grenze verläuft von der Hamm-Osterfelder-Bahn der Alten

Grenzstraße Richtung Süden folgend bis zur Kreuzung Marienstraße / Horsthauser Straße, weiter der Horsthauser Straße Richtung Süden folgend bis zur Stadtgrenze.

(3) Für die Verkaufsstellen im Bezirk III des Stadtgebietes von Recklinghausen sind keine Sonntagsöffnungen vorgesehen.

Der Bezirk III wird unter Bezugnahme auf die als Anlage beigefügte Karte, die Bestandteil dieser Verordnung ist, wie folgt begrenzt: Röllinghausen und König Ludwig (teilweise).

Bezüglich der westlichen Grenze wird auf die östliche Grenze des Bezirks II unter § 1 Abs. 2 dieser Verordnung verwiesen und nördlich der Hamm-Osterfelder-Bahn auf die östliche Grenze des Bezirks I unter § 1 Abs. 1 dieser Verordnung. Die nördliche Grenze verläuft von der Castroper Straße weiter der Suderwichstraße folgend bis zur Röllinghäuser Straße. Von dort verläuft sie der Röllinghäuser Straße nach Süden folgend bis zur Josefstraße, dieser weiter folgend bis zur Straße An der Brandheide und dieser weiter folgend bis zur Stadtgrenze.

- (4) Die Verkaufsstellen im Bezirk IV des Stadtgebietes von Recklinghausen dürfen an den nachfolgenden Sonntagen in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein:
- jeweils am Sonntag vor dem Volkstrauertag zum Suderwicher Martinimarkt.

Der Bezirk IV wird unter Bezugnahme auf die als Anlage beigefügte Karte, die Bestandteil dieser Verordnung ist, wie folgt begrenzt: Suderwich, Essel, Berghausen. Bezüglich der westlichen Grenze wird auf die östliche Grenze des Bezirks I und die nördliche und östliche Grenze des Bezirks III unter § 1 Abs. 1 und 3 dieser Verordnung verwiesen.

(5) Die Befugnis zur Entscheidung über ein Abweichen von den gemäß Absätzen 1-4 festgesetzten Tagen aus besonderen Gründen im Einzelfall wird auf den für Wirtschaftsförderungsfragen zuständigen Fachausschuss übertragen. Der Fachausschuss wird insoweit ermächtigt, unter Berücksichtigung der Interessen der Verkaufsstelleninhaber sowie der Arbeitnehmer den jeweils der obigen Festsetzung vorangehenden oder nachfolgenden Sonntag anstelle der Festsetzung gemäß der jeweiligen Regelung in den Absätzen 1-4 als verkaufsoffenen Sonntag zu beschließen. Der Beschluss ist im Amtsblatt der Stadt Recklinghausen zu veröffentlichen. Die Begrenzung auf die Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr gilt für die vom Fachausschuss festgesetzten Tage entsprechend. Der Fachausschuss hat etwaige Beschränkungen des Ladenöffnungsgesetzes (LÖG NRW), insbesondere die Regelungen des § 6 Abs. 4 Sätze 3 bis 7 LÖG NRW und § 6 Abs. 5 LÖG NRW in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung geltenden Fassung, bei seiner Entscheidung zu beachten.

(6) Für die Freigabe zusätzlicher, noch nicht festgesetzter Tage gilt, dass der Antragsteller Terminwünsche mit einer Frist von 2 Monaten vor dem Ereignis bei dem Bürgermeister der Stadt Recklinghausen beantragen muss. Die Entscheidung über die Festsetzung der Tage wird auf den Fachausschuss delegiert. Bei nicht fristgerechtem Eingang ist der Fachausschuss berechtigt, den Antrag abzulehnen. Die Freigabe in einem Bezirk soll sich dabei mit der Freigabe eines anderen Bezirkes nicht überschneiden. Eine Ausnahme gilt für den Fall, dass sich alle Interessenvertreter der Bezirke auf einen gemeinsamen Termin einigen. § 1 Abs. 5 Sätze 3 bis 5 dieser Verordnung gelten entsprechend. Antragsteller im Sinne dieser Verordnung sind Inhaber einer Verkaufsstelle, bevollmächtigte Vertreter einer oder mehrerer Verkaufsstellen im Sinne des § 3 Abs. 1 LÖG NRW oder bevollmächtigte Vertreter der Verkaufsstelleninhaber eines Bezirkes (Werbe- und Händlergemeinschaften, Verkehrsvereine pp.).

## § 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.